



An den Grossen Rat

20.5015.02

BVD/P205015

Basel, 13. Januar 2021

Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar 2021

Motion Christian Griss und Konsorten betreffend rauchfreie öffentliche Spielplätze – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. September 2020 die nachstehende Motion Christian Griss und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

In der Interpellation von Christian Griss betreffend lebendige und saubere Plätze in Basel vom Juni 2019 (19.5262.01) wird die Prüfung eines Rauchverbots auf öffentlichen Spielplätzen thematisiert.

Die Gründe eines Rauchverbots auf öffentlichen Spielplätzen liegen auf der Hand:

- Kinder werden vor Passivrauch geschützt.
- Eltern verzichten in Anwesenheit von Kindern auf das Rauchen und nehmen so ihre Vorbildfunktion wahr.
- Zigarettenstummel enthalten giftige und krebserregende Substanzen. Werden sie unachtsam weggeworfen, können sie die Gesundheit von Kindern gefährden. Ein Verschlucken kann zu Vergiftungserscheinungen führen.
- Zigarettenstummel verrotten extrem langsam. Auf einem rauchfreien Spielplatz entsteht weniger Abfall und die Reinigungskosten werden reduziert.

Die Idee von rauchfreien Spielplätzen ist nicht neu. Sie wurde bereits in verschiedenen Kantonen umgesetzt und auch in Baselland kennen einzelne Gemeinden (u.a. Liestal, Pratteln und Münchenstein) ein entsprechendes Rauchverbot. Im Dezember 2019 überwies der Landrat des Kantons Basel-Landschaft der Regierung eine Motion von Miriam Locher für rauchfreie Spielplätze und Schulareale. In Basel-Stadt planen die Bildungslandschaften der Primarschulen Bläsi, St. Johann/Volta, Thierstein, Wasgenring und Gotthelf gemeinsam mit dem Gesundheitsdepartement BS und der Stadtgärtnerei eine Sensibilisierungskampagne für rauchfreie Spielplätze.

Die Unterzeichneten fordern den Regierungsrat auf, dem Grossen Rat die notwendigen gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, so dass auf öffentlichen Spielplätzen des Kantons Basel-Stadt ein Rauchverbot auf 2022 in Kraft treten kann.

Christian Griss, Jessica Brandenburger, Thomas Strahm, Thomas Grossenbacher, Andrea Elisabeth Knellwolf, Olivier Battaglia, Oswald Inglin, Beatrice Isler, Balz Herter, Daniel Hettich

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Abs. 1 und 2 GO bestimmen Folgendes:

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1 bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschluss-vorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1 bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1 bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat die notwendigen gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, so dass auf öffentlichen Spielplätzen des Kantons Basel-Stadt ein Rauchverbot bis 2022 in Kraft treten kann.

Die Zuständigkeit zur Regelung des Gesundheitswesens liegt im Grundsatz bei den Kantonen (BGE 138 I 435 E. 3.4.1, 448). Der Bund besitzt lediglich eine sogenannte fragmentarische Rechtsetzungskompetenz auf diesem Gebiet (U. Häfelin/A. Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht - Die neue Bundesverfassung -, 6. Aufl. Zürich 2005, Rz. 1185-1187). Art. 118 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sieht vor, dass der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen zum Schutz der Gesundheit trifft. Nach Art. 118 Abs. 2 BV besitzt er die Befugnis, zu drei abschliessend aufgezählten Teilbereichen (Umgang mit bestimmten Waren; Bekämpfung bestimmter Krankheiten; Schutz vor ionisierenden Strahlen) Vorschriften zu erlassen (Tomas Poledna: Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl. Art. 118 N 5 ff.). In diesem Sinn hat der Bund gestützt auf Art. 118 Abs. 2 lit. b BV am 3. Oktober 2008 das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SG 818.31) erlassen, das im Wesentlichen den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, regelt (Art. 1). Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passiv-

rauchen schliesst aber nicht aus, dass die Kantone für nicht geschlossene Räume Vorschriften erlassen können (BBl 2007 6185, 6200).

Ob das Rauchen in den Schutzbereich der persönlichen Freiheit fällt (Art. 1 O Abs. 2 BV), ist in der Lehre umstritten (Tobias Jaag/Markues Rüssli: Schutz vor Passivrauchen: verfassungsrechtliche Aspekte, S. 21 ff. AJP/PJA, Januar 2006). Doch selbst wenn man das Rauchverbot als Eingriff in die persönliche Freiheit betrachten wollte, würde dieses Grundrecht nicht absolut gelten, sondern könnte unter den in Art. 36 BV genannten Voraussetzungen (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit sowie Unantastbarkeit des Kerngehalts) eingeschränkt werden.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Vorlage einer gesetzlichen Grundlage verlangt, die ein Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen zum Gegenstand haben soll. Massnahmen zum Schutz vor Passivrauchen erfolgen allgemein zum Schutz der Gesundheit der Nichtraucher und stehen damit im öffentlichen Interesse. Dies gilt vorliegend umso mehr, als die Gesundheit von Kindern geschützt werden soll. Das Rauchverbot ist zweifellos geeignet, Kinder wirksam vor dem Passivrauchen zu schützen. Eine weniger einschränkende Massnahme ist nicht ersichtlich und auch unter dem Aspekt der Zumutbarkeit ist eine derartige Massnahme nicht zu beanstanden. Ein Rauchverbot, das lediglich im Bereich von öffentlichen Spielplätzen gelten soll, widerspricht demnach nicht dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz.

Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Stellungnahme zur Motion

Der Regierungsrat hat am 11. September 2019 eine ähnliche Frage im Rahmen der Interpellation Nr. 69 von Christian Griss betreffend «lebendige und saubere Plätze in Basel» bereits beantwortet. Der Regierungsrat ist weiterhin der Meinung, dass zur Reduktion des Rauchens und der damit einhergehenden gesundheitlichen Schäden die zivilgesellschaftliche Eigenverantwortung und Selbstregulierung im Zentrum stehen sollten. Es bestehen wenige Reklamationen im Zusammenhang mit Rauchen auf Spielplätzen und auch regelmässige Beobachtungen der Fachstellen zeigen keinen Handlungsbedarf für ein Rauchverbot. Der Regierungsrat ist aber bereit, das Anliegen vertieft zu prüfen und weitere Abklärungen vorzunehmen.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Christian Griss und Konsorten betreffend „rauchfreie öffentliche Spielplätze“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin